

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Arbeit
Ressort PAAM
Ursula Scherrer
3003 Bern

Ursula.scherrer@seco.admin.ch

Bern, 19. Mai 2017
n'existe qu'en allemand

Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

In der Schweiz müssen Schweizer Löhne bezahlt werden. Das ist der Grundsatz der Flankierenden Massnahmen. Damit wird Lohndruck und Dumping verhindert. Und es wird den Arbeitgebern verunmöglicht, „billige“ Arbeitskräfte aus dem Ausland auf Kosten der Stellensuchenden im Inland anzustellen. Der Bundesrat hat denn auch der Bevölkerung bei den Volksabstimmungen zur Personenfreizügigkeit FZA versprochen, die Löhne und Arbeitsbedingungen zu schützen. So spricht der Bundesrat beispielsweise im Abstimmungsbüchlein zur ersten FZA-Abstimmung von einem „umfassenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping“ durch die Flankierenden Massnahmen.

Eine konsequente Überprüfung der Löhne und der Arbeitsbedingungen hat eine Doppelfunktion. Erstens wird erst bei der Kontrolle einer Firma klar, ob sich diese korrekt verhält. Die Kontrolle bildet die Basis für allfällige weitere rechtliche Schritte (Sanktion, Verständigungsverfahren, Erlass von Mindestlöhnen). Zweitens haben die Kontrollen eine präventive Wirkung. Wenn die Arbeitgeber wissen, dass Kontrolleure die Löhne und die Arbeitsbedingungen überprüfen, werden sie sich zwangsläufig korrekter verhalten.

Bei den Kontrollen gibt es grossen Handlungsbedarf. 2015 wurden rund 45'000 Kontrollen durchgeführt. 2016 werden es mehr sein, da z.B. GE und TI beim Bund zusätzliche Mittel abgeholt haben.

Diese Kontrollaktivität ist aber vielerorts zu tief. In gewissen Kantonen werden die Schweizer Arbeitgeber nur rund alle 50 Jahre (BE, FR, TG; ca. 2 Prozent der Firmen p.a.) oder noch seltener (SG, ZG) kontrolliert. Die heutige Vorgabe, dass selbst in potenziellen Dumpingbranchen („Fokusbranchen“) die Firmen nur alle 33 Jahre kontrolliert werden müssen (3 Prozent p.a.), ist viel zu tief. Das heutige System der Kontrollvorgaben ist ungenügend.

Ein beträchtlicher Teil der Kantone macht mehr Kontrollen. Im Mittel kontrollieren die TPKs in den Kantonen heute jährlich 4.9 Prozent der Schweizer Arbeitgeber. Das sind rund 10'500 Kontrollen/Jahr. Einzelne Kantone wie GE, JU oder TI kontrollieren 10 Prozent und mehr. Würden alle Kantone – also auch SG, TG usw. – mindestens 4.9 Prozent der Firmen kontrollieren, ergäbe das rund 13'500 TPK-Kontrollen (GE, JU, TI etc. gemäss Status quo).

Die Paritätischen Kommissionen erreichen die Kontrollvorgaben heute knapp nicht. 2015 machten sie 1384 Kontrollen zu wenig. Davon 312 im Metallgewerbe, 297 bei den Elektrikern, 208 bei Maler/Gipser u.a.

Eine verbindliche Anpassung der Kontrollvorgaben ist überfällig. So gesehen ist Ihr Vorschlag, das Minimalziel in Art. 16e der EntsV auf 35'000 zu erhöhen, ein Schritt in die richtige Richtung. Doch auch diese Vorgabe ist noch immer zu tief. Mindestens für eine bestimmte Zeit sollten die Vollzugsinstanzen auf ein Minimum von 50'000 Kontrollen verpflichtet werden.

Diese Zahl ergibt sich, wenn


- die paritätischen Kommissionen ihre Vorgaben erreichen,
- alle Kantone mindestens 5 Prozent der Schweizer Arbeitgeber kontrollieren,
- die Entsende- und Selbständigenkontrollen auf dem heutigen Niveau bleiben.

Diese Vorgabe wäre minimal. Mit ihr würde in allen Kantonen und Branchen ein gewisses garantiertes Kontrollniveau geschaffen. Ein Schweizer Arbeitgeber würde im Mittel ungefähr alle 20 Jahre kontrolliert (ca. 5 Prozent p.a.). Bei den Entsendefirmen wären es ca. 40 Prozent.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei Ihren Überlegungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat